

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>356/2005</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster zur Lebensmitteluntersuchung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KVD Kemper	25.11.2005
--	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	02.12.2005
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja (ab 2006)	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja (im HPL 2006)	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst. 1160.5700.0000	Betrag (EUR) 432.000
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster auf der Basis des als Anlage I beigefügten Vertragsentwurfs abzuschließen.

**Erläuterungen:**

Kreise und kreisfreie Städte sind zuständige Behörden im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung haben diese Behörden die Beachtung der v.g. Vorschriften zu überwachen. Sie haben sich zu diesem Zweck durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

Hinsichtlich der Probenahmen ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 21.12.2004 festgelegt, dass jährlich fünf Lebensmittelproben (einschl. Wein) und 0,5 Proben von Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen je 1.000 Einwohner zu entnehmen und zu untersuchen sind. Vor dem v.g. Zeitpunkt lag die Zahl der Pflichtproben bei 5,7 pro 1.000 Einwohner.

Die Untersuchungen der Proben haben die zuständigen Stellen entweder in einem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt, einem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt, einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder – in Ausnahmefällen – anderen geeigneten Untersuchungsämtern durchführen lassen. Die Inanspruchnahme von privaten Laboren ist grundsätzlich nicht zugelassen. In der Wahl des entsprechenden Untersuchungsamtes sind die zuständigen Stellen aber frei.

Der Kreis Warendorf lässt seine Proben seit dem Jahr 1988 beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Münster untersuchen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Proben beim CVUA ergibt sich aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, zuletzt abgeschlossen am 13.12.2000/09.01.2001. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2005.

In dem Vertrag ist u.a. das Leistungsentgelt festgelegt (§ 4), das in der Zeit von 2001 bis 2004 jährlich steigend vereinbart und für das Jahr 2005 auf dem Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben wurde. Das Leistungsentgelt für die Jahre 2004 und 2005 lag mit 1,48 €/E noch weit unter dem vom CVUA für diese Jahre kalkulierten Entgelt von rd. 2,66 €/E.

In diesem Jahr wurde über den Neuabschluss eines Vertrages mit dem CVUA Münster verhandelt. Beteiligt waren auf der Seite der zuständigen Behörden nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wieder die Kreise Warendorf und Steinfurt und die Stadt Münster.

In einer Protokollnotiz zum Vertrag vom 13.12.2000/09.01.2001 hatte sich das CVUA Münster auf Drängen der behördlichen Partner verpflichtet, zu den nächsten Vertragsverhandlungen – also zu den Verhandlungen in diesem Jahr – die Preisgestaltung von einer differenzierten Betriebskostenabrechnung abzuleiten.

Nach dem Betriebsabrechnungsbogen des CVUA für den Zeitraum 01.04.2004 bis 31.03.2005 betragen die umlagefähigen Kosten (Personal-, Geräte-, Sach- und Mietkosten), die durch die Untersuchungen für die drei Gebietskörperschaften entstehen, rd. 2,9 Mio. €. Bei einer Einwohnerzahl von rd. 996.600 für die drei Körperschaften ergibt sich daraus ein Einwohnerwert von 2,91 €.

Sowohl allen Vertragspartnern als auch der Vertreterin des Landesministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz war klar, dass eine Entgeltsteigerung von 1,48 €/E auf 2,91 €/E nicht darstellbar ist. Das Ministerium hat daraufhin das Landesinteresse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem CVUA Münster und den drei Kommunen zum Ausdruck gebracht. Dieses Landesinteresse wurde mit Kosten i.H.v. 1 Mio. € beziffert, so dass für die drei Kommunen ein Umlageaufwand von 1,9 Mio. € oder 1,91 €/E verblieb.

Entsprechend der bisherigen vertraglichen Regelung (Staffelung des Entgelts) wurde in mehreren Besprechungsrunden folgende Preisgestaltung festgelegt:

2006	=	1,52 €/E
2007	=	1,67 €/E
2008	=	1,81 €/E
2009	=	1,94 €/E
2010	=	1,96 €/E
2011	=	1,98 €/E

Der Entwurf eines auf Basis der v.g. Preise gefertigten Vertrages wurde vom CVUA vorgelegt. Er liegt dieser Vorlage als Anlage I bei. Zum Vergleich ist der noch gültige Vertrag vom 13.12.2000/09.01.2001 ebenfalls beigefügt. Die Änderungen im Vertragsentwurf gegenüber dem noch geltenden Vertrag sind zur Kenntlichmachung unterstrichen.

Die Laufzeit des neuen Vertrages ist um ein Jahr ausgeweitet worden. Dies entspricht dem Wunsch beider Vertragspartner nach zeitlich größerer Planungssicherheit bei wahrscheinlich steigenden Kosten des CVUA.

Der aufgrund des Entgelts von 1,52 €/E im Jahr 2006 zu zahlende Gesamtbetrag i.H.v. rd. 432.000 € ist im Haushaltsplan für das Jahr 2006 veranschlagt.

Die Verwaltung des Kreises Steinfurt wird dem Kreisausschuss des Kreises Steinfurt ebenfalls vorschlagen, den ausgehandelten Vertrag zu akzeptieren. Bei der Stadt Münster wird entsprechend verfahren.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat